

## Bachelorprüfung vom 24. August 2020, Öffentliches Recht II & III Korrekturraster

### Hinweise:

- Vom Korrekturraster abweichende Antworten werden ebenfalls bepunktet, wenn sie gut begründet wurden.
- Es haben immer theoretische Ausführungen zu den wesentlichen Punkten und eine Subsumtion zu erfolgen. Eine gute Subsumtion gibt in der Regel mindestens so viele Punkte wie die theoretischen Ausführungen. Hier sind nur die stichwortartigen Antworten wiedergegeben.
- Die Ausführungen und Begriffe haben grundsätzlich nicht wörtlich übereinzustimmen. Sinngemässe Ausführungen reichen in der Regel aus.
- Im Text finden sich Zahlen in Klammern. Diese sind nur Empfehlungen und zeigen die ungefähre Gewichtung innerhalb eines Abschnitts auf.

	Antwort	Punkte
<b>Teil A</b>		
<b>Aufgabe 1</b>	<b>Abgrenzung Verfügung – Erlass</b>	
	Erkennen des Problems: Verfügung, Allgemeinverfügung oder Erlass (1). Ausscheiden eines Realaktes gibt keine Punkte.	1
	Begriff: Die Verfügung ist eine Anordnung einer Behörde, mit der im Einzelfall ein Rechtsverhältnis geregelt wird, in einseitiger und verbindlicher Weise, gestützt auf öffentliches Recht (0.5). Legaldefinition für den Bund in Art. 5 VwVG; Kantone verwenden sinngemässe Umschreibung (0.5).	1
	Abgrenzung Verfügung – Erlass: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Die Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt, meistens für einen bestimmten Adressaten. Sie ist daher in der Regel individuell-konkret (0.5).</li> <li>o Im Gegensatz zur Verfügung ist ein Erlass generell-abstrakt, weil dort Regelungen getroffen werden, die für eine Vielzahl von Sachverhalten und Adressaten gelten (0.5).</li> </ul>	1
	Die Allgemeinverfügung im Besonderen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Die Allgemeinverfügung regelt demgegenüber zwar ebenfalls einen Einzelfall, jedoch mit einer individuell nicht bestimmten Vielzahl von Adressaten (Adressatenkollektiv). Sie ist daher generell-konkret (1).</li> </ul>	1
	<b>Hier:</b>	2

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Adressaten des Leinenzwangs sind die Hundehalter, die das Gebiet der Gemeinde benutzen. Damit kann ausgeschlossen werden, dass es sich um eine Individualverfügung handelt (1).</li> <li>○ In Frage kommt demnach ein Erlass oder eine Allgemeinverfügung. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Anordnung auf das Mitführen von Hunden auf einem örtlich ganz bestimmten und begrenzten Abschnitt in der Gemeinde Bätterkinden. Es handelt sich mithin um einen konkreten Sachverhalt. Es handelt sich folglich um eine Allgemeinverfügung. Dass dieser Perimeter relativ gross ist (ein Viertel des Gemeindegebietes), ändert daran nichts (1).</li> </ul>	
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 1</b>	<b>6</b>
<b>Aufgabe 2</b>	<b>Verhältnis Allgemeinverfügungen und Rechtliches Gehör</b>	
	Grundsätzlich wird die Allgemeinverfügung verfahrensrechtlich als gewöhnliche Verfügung behandelt (0.5), allerdings unterliegt sie einigen Besonderheiten bezüglich des rechtlichen Gehörs, der Eröffnung und der Anfechtbarkeit (0.5).	1
	Bei Allgemeinverfügungen werden solche mit offenem und solchen mit geschlossenem Adressatenkreis unterschieden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beim geschlossenen Adressatenkreis stehen die Adressaten zur Zeit des Erlasses des Hoheitsaktes fest, auch wenn sie nicht individuell bestimmbar sind (z.B. Räumungsbefehl). Es können später keine weiteren Adressaten hinzukommen (0.5);</li> <li>○ Beim offenen Adressatenkreis stehen noch nicht alle Adressaten fest; es können künftig weitere Adressaten hinzukommen (z.B. Verkehrssignal) (0.5).</li> </ul>	1
	Innerhalb des geschlossenen oder offenen Adressatenkreises kann man zum Zeitpunkt, in dem die Allgemeinverfügung ergeht, meistens zwischen Spezial- und Normaladressaten unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Spezialadressaten sind besonders betroffen und können regelmässig bestimmt werden (0.5) (z.B. Anwohner einer mit Fahrverbot belegten Strasse). In diesem Beispiel sind die Anwohner der mit Fahrverbot zu belegenden Strasse als Spezialadressaten anzusehen; alle übrigen Personen sind Normaladressaten (TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, § 28, Rz. 55). Spezialadressaten können aber auch Personen sein, die regelmässig und über eine längere Zeitspanne den fraglichen Strassenabschnitt benutzen (vgl. WALDMANN, BSK-BGG, Art. 89, Rz. 18c) (1 ZP).</li> <li>○ Normaladressaten sind all jene Personen, welchen durch eine Anordnung Pflichten auferlegt oder Rechte gewährt werden oder deren Rechtsstellung in anderer Weise gestaltet wird. Im Gegensatz zu den Spezialadressaten sind die Normaladressaten nicht individuell bestimmbar (0.5).</li> </ul>	1 / 1 ZP
	<b>Hier:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Allgemeinverfügung (Leinenzwang) kann sich künftig auf weitere Adressaten erstrecken. Nämlich auf alle Personen, welche mit ihrem Hund auf dem betreffenden Abschnitt der Gemeinde spazieren gehen. Es handelt sich daher um einen offenen Adressatenkreis (0.5).</li> </ul>	1.5

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Normaladressaten oder Spezialadressaten? (1) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im SV wird nicht präzisiert, ob die Akteure im betreffenden Abschnitt wohnen; sie wohnen aber alle in der Gemeinde. Alle im SV genannten Akteure sind damit zumindest als Normaladressaten zu behandeln.</li> <li>– Mit guten Argumenten kann vertreten werden, dass es um C. um einen Spezialadressaten handelt. C. führt Hunde regelmässig im betreffenden Abschnitt aus und könnte folglich besonders betroffen sein.</li> </ul> </li> </ul>	
	<p>Bei der Allgemeinverfügung ist es nicht möglich, vorgängig jeden einzelnen Adressaten anzuhören. Die Allgemeinverfügung ist in diesem Punkt daher grundsätzlich wie ein Erlass (Rechtssatz) zu behandeln; dort besteht idR kein Anspruch auf vorgängige individuelle Anhörung (1). Anderes gilt immerhin im Verhältnis zu Spezialadressaten eines geschlossenen Adressatenkreises. Ihnen muss die Gelegenheit zur Äusserung gewährt werden (1).</p> <p><b>Hier: (1)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wird angenommen, dass alle im SV genannten Akteure Normaladressaten sind, muss ihnen keine Gelegenheit zur vorgängigen Äusserung gewährt werden.</li> <li>○ Wird angenommen, dass C. Spezialadressat ist, muss auch ihm keine Gelegenheit zu vorgängigen Äusserung gewährt werden, da C. nicht Spezialadressat eines geschlossenen, sondern eines offenen Adressatenkreises ist.</li> </ul>	3
	<b>Fazit:</b> Die Betroffenen mussten nicht vorgängig zum Gemeinderatsbeschluss angehört werden (0.5).	0.5
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 2</b>	<b>8 / 1 ZP</b>
<b>Aufgabe 3</b>	<b>Konformität der Anordnung mit den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns</b>	
	Mit dem Begriff «Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns» ist Art. 5 BV gemeint. Zu prüfen ist, ob diese Massnahme (Leinenzwang) eine hinreichende gesetzliche Grundlage aufweist sowie ob sie im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist (0.5). Die Frage von Treu und Glauben und jene der Völkerrechtskonformität stellt sich nicht (0.5 ZP).	0.5 / 0.5 ZP
	<p>Gesetzliche Grundlage (Art. 5 Abs. 1 BV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Frage der Zuständigkeit wird nicht geprüft, da im Sachverhalt bereits steht, dass der Gemeinderat in der Sache zuständig ist (0.5 ZP).</li> <li>○ Zentral ist die Frage, ob sich die Anordnung in der Sache auf das Hundegesetz (HunG) abstützen lässt (0.5).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p>	10 / 2.5 ZP

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gemäss Art. 7 Abs. 2 HunG überwachen die Gemeinden die Einhaltung der Leinenpflicht nach Abs. 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind (0.5). Gemäss Abs. 3 können sie in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen (0.5).</li> <li>○ Bei «weitere Orte» handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist (0.5). Der Sinngehalt einer Norm ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei ist ein Methodenpluralismus anzuwenden (0.5).</li> <li>○ <b>Wortlaut</b> HunG: Der Begriff «weitere Orte» bietet keine klaren Anhaltspunkte für eine Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit der Anordnung des Gemeinderats mit dem HunG (0.5). <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hier kann auch die Meinung vertreten werden, dass es sich bei einem «Ort» um einen lokalisierbaren Platz handeln muss (0.5 ZP). In diesem Fall müssen die «weiteren Orte», an welchen die Gemeinden eine Leinenpflicht vorsehen dürfen, bis zu einem gewissen Grad abgegrenzt bzw. abgrenzbar sein. Die Leinenpflicht umfasst einerseits das Gebiet entlang des Limpachkanals im Erhaltungs- und Aufwertungsgebiet des Teilrichtplans ökologische Vernetzung Limpachtal, welches durch andere Orte begrenzt wird. Andererseits umfasst sie den Wald in den Monaten Mai und Juni. Sowohl der Schluss, dass es sich hierbei um lokalisierbare Plätze handelt, wie auch ein gegenteiliges Fazit sind bei Vorliegen einer stringenten Argumentation zulässig (1 ZP). Auf jeden Fall bildet der Wortlaut des HunG nicht das entscheidende Kriterium für die Vereinbarkeit der Anordnung mit dem HunG (0.5 ZP).</li> </ul> </li> <li>○ <b>Materialien</b> HunG: Im Vortrag (Botschaft) des Regierungsrats zum Hundegesetz wird ausgeführt, dass die im HunG vorgesehenen Massnahmen darauf abzielen, heikle Situationen und Zwischenfälle mit Verletzungsfolgen für Menschen oder Tiere möglichst zu verhindern (0.5). <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Vortrag gilt dies insbesondere für Situationen und Umgebungen, bei denen Hunde aufgrund ihrer Natur anfälliger für unkontrolliertes Verhalten und somit für das Verursachen von Vorfällen sind. An solchen besonders sensiblen Orten könne mit einer allgemeinen Leinenpflicht dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Im Vordergrund des HunG steht der Schutz der Menschen (und ihrer Haus- und Nutztiere) vor lästigen oder gefährlichen Hunden (1).</li> <li>– Demgegenüber bezweckt der Gemeinderat mit der Leinenpflicht die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Der Gemeinderatspräsident wiederholt, dass die Anordnung den Schutz der natürlichen Artenvielfalt bezwecke, insbesondere den Wildtierschutz (1). Diese Zielsetzung betrifft nicht das Verhältnis Hund und Mensch (0.5).</li> <li>– Eine teleologische bzw. historische Auslegung lässt das Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage fraglich erscheinen (0.5).</li> </ul> </li> <li>○ <b>Systematik</b> HunG: Gemäss Art. 7 Abs. 4 HunG bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung vorbehalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorbehalten bleibt die Jagd- und Naturschutzgesetzgebung (Abs. 4). Dies spricht dafür, dass der Schutz der natürlichen Artenvielfalt, insb. der Wildtierschutz, keinen Aufgabenbereich darstellt, welcher den Gemeinden nach Art. 7 HunG übertragen wird (1).</li> </ul> </li> </ul>	
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 7 Abs. 1 HunG spricht von einer Leinenpflicht beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten (Bst. a); auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen (Bst. b); in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen (Bst. c); beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden) (Bst. d) und auf Anordnung im Einzelfall (Bst. e). Diese Punkte betreffen alle das Konfliktpotential im Verhältnis von Mensch bzw. Nutztieren zu Haustieren; nicht aber das Verhältnis von Wild- und Haustier (1.5).</li> <li>– Damit bestärkt die systematische Auslegung die Ergebnisse der historischen bzw. teleologischen Auslegung (0.5).</li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Die Anordnung lässt sich nicht auf das HunG abstützen. Die darin vorgesehene Leinenpflicht steht aufgrund ihrer Zielsetzung jener des HunG entgegen (0.5).</p>	
	<p>Öffentliche Interesse (Art. 5 Abs. 2 BV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Staatliches Handeln ist nur zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Es stellt sich somit die Frage, welches öffentliche Interesse einen Leinenzwang zu rechtfertigen vermag (0.5).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gemäss Anordnung des Gemeinderats beabsichtigt er mit der Leinenpflicht, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Der Gemeinderatspräsident wiederholt, dass die Anordnung den Schutz der natürlichen Artenvielfalt bezwecke, insbesondere den Wildtierschutz (0.5).</li> <li>○ Gemäss Art. 78 Abs. 1 BV sind die Kantone für den Natur- und Heimatsschutz zuständig (0.5).</li> <li>○ Für den Bund gilt Art. 78 Abs. 4 BV: Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung (0.5).</li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Die Anordnung verfolgt ein legitimes öffentliches Interesse (0.5).</p>	2.5
	<p>Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Leinenzwang ist verhältnismässig, wenn er mit Blick auf ein legitimes öffentliches Interesse geeignet, erforderlich und den betroffenen Hundehaltern zumutbar ist (0.5).</li> <li>○ <b>Eignung:</b> Eine behördliche Anordnung muss geeignet sein, um das Ziel zu erreichen. (0.5) <b>Hier:</b> Eine Leinenpflicht begrenzt den Bewegungsradius der Hunde und hält sie davon ab, Tiere zu jagen bzw. in der Setz- und Brutzeit zu stören. Folglich ist eine Leinenpflicht geeignet, die natürliche Vielfalt zu schützen (0.5).</li> <li>○ <b>Erforderlichkeit:</b></li> </ul>	5.5

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfen, ob ein milderes Mittel vorhanden ist. Unter dem Aspekt der Erforderlichkeit darf eine Einschränkung in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das zur Erreichung eines legitimen Ziels Notwendige hinausgehen (0.5).</li> <li>– <b>Hier:</b> Ziel der Massnahme ist der Schutz der Artenvielfalt. In räumlicher Hinsicht umfasst der Perimeter der Leinenpflicht eine weitläufige, ebene Landwirtschaftsfläche mit Ackerbau und ökologischen Ausgleichsflächen, sowie einen Golfplatz. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit auf dieser gesamten Fläche die Artenvielfalt bedroht sein sollte. Damit ist die Massnahme in räumlicher Hinsicht nicht erforderlich (1). In zeitlicher Hinsicht wird eine Leinenpflicht nicht begrenzt. Im Wald gilt die Massnahme vom Mai bis Juni. In den übrigen Gebieten werden keine zeitlichen Grenzen gesetzt, die sich z.B. an der Setz- und Brutzeit orientieren. Damit ist die Massnahme auch in zeitlicher Hinsicht nicht erforderlich (1).</li> <li>○ <b>Zweck-Mittel Relation:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es geht hier darum, eine Abwägung zwischen den im Spiel stehenden Interessen zu machen (0.5).</li> <li>– <b>Hier:</b> Dem öffentlichen Interesse am Leinenzwang sind die privaten Interessen der Hundehalter, ihre Vierbeiner ohne Anleinen mitführen zu können, gegenüber zu stellen. Eine Massnahme, die nicht erforderlich ist, kann auch nicht zumutbar sein. Zumutbar wäre eine örtlich und zeitlich beschränkte Massnahme, die den Schutz der Wildtiere in der Setz- und Brutzeit verfolgt (0.5).</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Die Massnahme ist nicht erforderlich und folglich unverhältnismässig (0.5).</p>	
	<b>Fazit:</b> Die Massnahme weist keine gesetzliche Grundlage auf und ist unverhältnismässig. Sie ist folglich mit den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns unvereinbar (0.5).	0.5
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 3</b>	<b>19 / 3 ZP</b>
	<b>Gesamtpunktzahl Teil A</b>	<b>33 / 4 ZP</b>
<b>Teil B</b>		
<b>Aufgabe 4</b>	<b>Grundrechtskonformität der Anordnung</b>	
	<p><i>Eigentumsgarantie (Art. 26 BV):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönlicher Schutzbereich: Auf die Eigentumsgarantie können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen berufen (0.5).</li> <li>○ Sachlicher Schutzbereich: Die Eigentumsgarantie schützt das Eigentum im Sinne des Privatrechts, das Eigentum im sachenrechtlichen Sinn (Art. 641 ff. ZGB) sowie andere vermögenswerte Rechte des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (0.5).</li> <li>○ Geschützte Ansprüche: Institutsgarantie, Bestandesgarantie und Wertgarantie (0.5).</li> </ul>	5.5

	<p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönlicher SB: Hundehalterinnen und -halter A. und B. sind natürliche Personen und ihre Hunde sind Eigentum i.S.v. Art. 641 ff. ZGB (auch wenn Tiere keine Sachen sind, vgl. Art. 641a Abs. 2 ZGB). C. ist lediglich «Dogwalker»; er hat kein Eigentum an den von ihm betreuten Hunden. Der persönliche Schutzbereich ist somit nur bei A. und B. eröffnet (1.5).</li> <li>○ Sachlicher SB: Relevant ist i.c. die Bestandesgarantie, welche die rechtmässige Ausübung des Eigentums und die faktischen Voraussetzungen für die Ausübung des Eigentums schützt. Schutz besteht, wenn eine staatliche Massnahme dazu führt, dass die bestimmungsgemässe Nutzung verunmöglicht wird (1). <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die bestimmungsgemässe «Nutzung» eines Hundes ist kaum, diesen jederzeit überall frei laufen zu lassen. Und selbst wenn:</li> <li>– A. und B. können uneingeschränkt mit den Hunden spazieren gehen und sie zudem auf <math>\frac{3}{4}</math> des Gemeindegebietes frei laufen lassen. Die bestimmungsgemässe Nutzung ist damit nicht eingeschränkt. Der sachliche Schutzbereich ist folglich nicht eröffnet (0.5). Damit erübrigt sich die Prüfung der Verfassungskonformität gemäss Art. 36 BV (0.5).</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Der Schutzbereich der Eigentumsгарantie ist nicht eröffnet (0.5). Falls die Eröffnung bejaht wird, wäre die Massnahme verfassungswidrig, weil die gesetzliche Grundlage nicht trägt und die Massnahme zudem unverhältnismässig ist (vgl. Argumente Aufgabe 3). Die Bejahung des Schutzbereichs gibt keine Punkte, da dieser nicht eröffnet ist.</p>	
	<p><i>Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönlicher Schutzbereich: Natürliche und juristische Personen des Privatrechts (0.5).</li> <li>○ Sachlicher Schutzbereich: Jede private wirtschaftliche Betätigung, die der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbseinkommens dient (0.5).</li> <li>○ Geschützte Ansprüche: Achtung, Leistung und Schutz und Gleichbehandlung der Konkurrenten (0.5).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ C. ist eine natürliche Person und arbeitet als «Dogwalker». Er übt damit eine private wirtschaftliche Betätigung aus, die der Erzielung eines Gewinns dient. Der persönliche und sachliche Schutzbereich ist somit eröffnet (1).</li> <li>○ Relevant ist i.c. der Achtungsanspruch, welcher insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung schützt (1).</li> </ul> <p>Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit:</p>	<p>12.5 / 1 ZP</p>

- Im Gegensatz zur Aufgabe 3 muss hier eine grundrechtbezogene Prüfung vorgenommen werden. Damit werden die bereits in Art. 5 Abs. 1 und 2 BV formulierten Grundsätze für die Einschränkung von Grundrechten präzisiert. Soweit also die Einschränkung von Grundrechten zur Debatte steht, ist Art. 36 und nicht Art. 5 BV heranzuziehen (1).
- Besonderheit: Einschränkungen müssen den Anforderungen von Art. 36 BV genügen. Über die Anforderungen von Art. 36 BV hinaus müssen Einschränkungen zusätzlich den «Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit» (Art. 94 BV) wahren, also wettbewerbsneutral sein. Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, d.h. Massnahmen, die sich gegen den freien Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind (Art. 94 Abs. 4 BV) (1):
  - **Hier:** Art. 94 BV: Ist die Massnahme grundsatzkonform oder grundsatzwidrig? Die Massnahme ist wettbewerbsneutral. Die Massnahme gilt sowohl für C. als auch für alle anderen «Dogwalker» (1).
- Anforderungen Art. 36 BV:
  - Gesetzliche Grundlage:
    - Bei schwerwiegenden Einschränkungen von Grundrechten sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage erhöht. Die Norm, welche eine schwerwiegende Einschränkung von Grundrechten begründet, muss in einem Gesetz im formellen Sinn enthalten sein (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV). Für leichte Einschränkungen kann eine Grundlage in einer Verordnung genügen. Indikatoren für die Abgrenzung zwischen schwerwiegenden und leichten Einschränkungen sind die Persönlichkeitsnähe, die Art und Dauer der Beeinträchtigung und die Auswirkungen auf den Lebensalltag der Betroffenen (1.5). **Hier:** Gemäss SV führt C. Hunde regelmässig entlang des Limpachkanals aus. C. bringt auch vor, dass mit dieser Massnahme würde seine Tätigkeit nicht mehr rentieren. Nicht klar ist aber der Grund, weshalb eine so starke Beziehung zwischen dem betroffenen Abschnitt und dem Gewinn von C. besteht. Es geht nicht darum, eine Tätigkeit zu verbieten, sondern um die Art der Ausführung von Hunden zu regulieren. Es handelt sich von daher um eine leichte Einschränkung (1.5).
    - Wie vorher aber ausgeführt (vgl. Aufgabe 3), lässt sich die Anordnung nicht auf das HunG abstützen. Die Massnahme scheitert deshalb am Vorhandensein einer genügenden gesetzlichen Grundlage (1).
  - Öffentliches Interesse: Wie oben gezeigt (vgl. Aufgabe 3), liegt eine Leinenpflicht im öffentlichen Interesse (0.5).
  - Verhältnismässigkeit: Wie ebenfalls oben gezeigt (vgl. Aufgabe 3), ist die Massnahme nicht erforderlich und damit auch nicht zumutbar, sie ist deshalb auch nicht verhältnismässig (0.5).
    - Bei der Analyse der Zumutbarkeit oder Zweck-Mittel Relation kann nicht auf Aufgabe 3 verwiesen werden, weil hier die spezifischen Interessen von C. in Frage stehen. Wenn eine Massnahme aber nicht erforderlich ist, muss die Analyse der Zweck-Mittel Relation auch nicht geprüft werden. D.h. Zusatzpunkte, wenn spezifisch mit Blick auf Rolle von C eingegangen wird: der Analyse



	<p>der Zweck-Mittel Relation muss eine Abwägung zwischen dem privaten Interesse von C. und der Durchsetzung des Regelungsziels vorgenommen werden. Aber eine Massnahme, die nicht erforderlich ist, kann auch nicht zumutbar sein. Eine zeitlich limitierte Massnahme wäre z.B. zumutbar gewesen. C. hat ein Interesse, mit seiner Arbeit ein Gewinn zu machen. Die Massnahme limitiert die Art der Ausführung, aber nicht seine Tätigkeit. Hunde müssen raus und Hundehalter und Hundehalterinnen haben noch immer ein Interesse daran, dass C. ihre Hunde ausführt. Zudem hat C. ¼ der Gemeinde zur Verfügung, um Hunde auszuführen. Ein Grund, weshalb das Verbot genau in dem betroffenen Abschnitt eine negative finanzielle Auswirkung verursacht, ist nicht ersichtlich. In der Gemeinde könnten sich z.B. auch andere Orte eignen, um Hunde auszuführen. (1 ZP)</p> <p>– Kerngehalt: Der Kerngehalt ist nicht verletzt, da C. seine Tätigkeit ausserhalb des fraglichen Gebietes immer noch frei ausüben kann (0.5).</p> <p><b>Zwischenfazit:</b> Die Anordnung lässt sich nicht auf das HunG abstützen. Die Massnahme ist zudem nicht erforderlich und folglich unverhältnismässig. C. hat gute Chancen, in einem gerichtlichen Verfahren mit diesem Argument durchzudringen. (0.5)</p>	
	<p><i>Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönlicher Schutzbereich: Natürliche und juristische Personen des Privatrechts (0.5).</li> <li>○ Geschützte Ansprüche: Gleichbehandlungsgebot und Differenzierungsgebot (0.5).</li> <li>○ Rechtfertigung der Gleichbehandlung bzw. der Ungleichbehandlung: Vorliegend geht es um den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung in der Rechtsanwendung (0.5). Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung wird insbesondere verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidungswesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (BGE 136 V 231 S. 237 E. 6.1) (1).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Anwesenden sind natürliche Personen, die der Meinung sind, dass verantwortungsvolle Tierhalter mit gut erzogenen und auf Zuruf gehorchenden Hunden nicht gleich wie Tiere von verantwortungslose Tierhalter behandelt werden müssen. (0.5)</li> <li>○ Angesprochen ist das Differenzierungsgebot. Dieses ist verletzt, wenn Rechtsanwender bei Vorliegen nicht vergleichbarer Sachverhalte Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der zu regelnden Verhältnisse sachlich aufdrängen (1);</li> <li>○ Vorliegend werden alle Anwesenden gleichbehandelt (0.5). Solche Typisierungen sind aufgrund von Praktikabilitätsüberlegungen zulässig: Eine Abklärung jedes einzelnen Hundes wäre nicht praktikabel. Ein gewisser Schematismus ist deshalb unvermeidlich (BGE 136 I 1 S. 5 f., E. 4.3.1) (1). Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass auch gut erzogene Hunde jagen (0.5); schliesslich kann der Hundehalter seinen frei laufenden Hund nicht jederzeit im Blick bzw. in seiner Nähe haben. Wenn dem so wäre, kann der Hund ebenso gut angeleint werden. (0.5)</li> </ul>	7

	<p><b>Zwischenfazit:</b> Aufgrund der Praktikabilität ist die Gleichbehandlung verfassungskonform. Die Anwesenden haben schlechte Chancen, mit diesem Argument durchzudringen. (0.5)</p>	
	<p><i>Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönlicher Schutzbereich: Auf das Diskriminierungsverbot können sich nur natürliche Personen berufen (0.5).</li> <li>○ Sachlicher Schutzbereich: Gleich- oder Ungleichbehandlung von Personen mit relevanten Merkmalen (0.5).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet. Der Schutzbereich ist nicht eröffnet, da die Massnahme nicht an ein verpöntes Merkmal anknüpft (0.5).</li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Die Anwesenden haben schlechte Chancen, mit diesem Argument durchzudringen (0.5).</p>	2
	<p><i>Willkürverbot (Art. 9 BV):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Persönlicher Schutzbereich: Natürliche und juristische Personen des Privatrechts (0.5).</li> <li>○ Sachlicher Schutzbereich: Zwecklose Akte, Verletzung des höherrangigen Rechts, zuwiderlaufen des Gerechtigkeitsgedankens (0.5).</li> <li>○ Willkür in der Rechtsanwendung: Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (1.5). Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht (BGE 131 I 467 E. 3.1 S. 473 f.) (0.5).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sowohl bei A., B. und C. handelt es sich um natürliche Personen. Sie sind damit vom Schutzbereich umfasst (0.5).</li> <li>○ Die Anordnung des Gemeinderats kann durch kein anerkanntes Auslegungselement mit Art. 7 HunG in Vereinbarkeit gebracht werden (vgl. oben). Ob die Anordnung darüber hinaus mit der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung des Kantons unvereinbar ist, bleibt offen. Immerhin kann aus Art. 7 Abs. 4 HunG abgeleitet werden, dass in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung ebenfalls Leinenpflichten vorgesehen werden; es besteht demnach zumindest ein klares Konfliktpotential (1.5).</li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Die Anordnung des Gemeinderats stellt sich als willkürlich dar, weil sie dem klaren Wortlaut sowie Sinn und Zweck von Art. 7 HunG zuwiderläuft (0.5).</p>	5.5

	<p><b>Fazit:</b> A. und B. haben mit den Argumenten der Verletzung der Eigentumsgarantie, der Rechtsgleichheit und des Diskriminierungsverbots schlechte Chancen, in einem gerichtlichen Verfahren durchzudringen. C. hat mit dem Argument der Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und dem Willkürverbot gute Chancen, in einem gerichtlichen Verfahren durchzudringen. (0.5)</p>	0.5
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 4</b>	<b>33 / 1 ZP</b>
	<b>Gesamtpunktzahl Teil B</b>	<b>33 / 1 ZP</b>
<b>Teil C</b>		
<b>Aufgabe 5</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
	<p>Spezialgesetzliche Regelung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Keine spezialgesetzliche bundesrechtliche Regelung ersichtlich. Es sind die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege anwendbar (VwVG, VGG, BGG). In der vorliegenden Konstellation ist idealtypischerweise die B in öff.-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG zu erheben. (0.5)</li> </ul>	0.5
	<p>Anfechtungsobjekt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Angefochten werden soll das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts. Es stellt sich die Frage, ob dieses ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinn von Art. 82 Bst. a BGG ist. (0.5); alternativer Lösungsweg: Angefochten werden soll der kommunale Erlass. Es stellt sich die Frage, ob dieses ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinn von Art. 82 Bst. b BGG ist. (0.5) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei der Qualifikation des Entscheids ist ebenfalls die Rechtsnatur des ursprünglich angefochtenen Aktes zu berücksichtigen (0.5 ZP).</li> </ul> </li> <li>○ Ein Entscheid i.S.v. Art. 82 Bst. a BGG ist ein «individuell-konkreter Hoheitsakt», d.h. eine behördliche Anordnung im Einzelfall, mit der ein Rechtsverhältnis einseitig und verbindlich geregelt wird. (0.5); alternativer Lösungsweg: Ein Erlass i.S.v. Art. 82 Bst. b BGG ist «generell-abstract», d.h. er gilt für eine unbestimmte Zahl von Personen und eine unbestimmte Zahl von Fällen. (0.5) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeinverfügungen werden zumindest dann wie Verfügungen behandelt, wenn sie ohne konkretisierende Anordnung einer Behörde angewendet und vollzogen werden können (0.5 ZP).</li> </ul> </li> <li>○ Es handelt sich gemäss Hinweisen im SV um einen Endentscheid i.S.v. Art. 90 BGG. (0.5)</li> <li>○ Angelegenheit des öffentlichen Rechts? Bei öffentlichem Recht handelt es sich um Normen mit öff.-rechtlichem Charakter. (0.5)</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Anfechtungsobjekt:</b> Negativer Beschwerdeentscheid des kantonalen VGer. (0.5); alternativer Lösungsweg: kommunaler Erlass. (0.5)</li> </ul>	4.5 / 1.5 ZP

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Individuell-konkret:</b> Das Urteil des kantonalen Verwaltungsgerichts weist individuell-konkreten Charakter auf (0.5). Die Anordnung des Gemeinderats, welche ebenfalls zu berücksichtigen ist, weist konkreten Charakter auf (vgl. Aufgabe 1) und ist damit wie eine Verfügung zu behandeln. (0.5 ZP); alternativer Lösungsweg: der kommunale Erlass gilt für eine unbestimmte Zahl von Personen und regelt eine unbestimmte Zahl von Fällen (generell-abstrakt). (0.5)</li> <li>○ <b>Endentscheid:</b> Das VGer waltet gemäss SV als letzte kant. Instanz. (0.5)</li> <li>○ <b>Öff. rechtl. Entscheid</b> (alternativer Lösungsweg: öff. rechtl. Erlass): Der Gemeinderat tritt den Rechtsunterworfenen als Träger von Hoheitsrechten gegenüber, weil die in der Anordnung vorgesehene Leinenpflicht nicht von ihrer Zustimmung abhängt. Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Leinenpflicht den Schutz und die Förderung der natürlichen Artenvielfalt. Diese Ziele stellen ein öff. Interesse dar (vgl. Art. 78 BV). Folglich betrifft der Entscheid, zumindest gemäss Subordinations- und Interessentheorie, eine Angelegenheit des kant. öff. Rechts. (0.5)</li> </ul> <p><b>Zwischenfazit:</b> Damit liegt ein Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 82 Bst. a BGG vor. (0.5); alternativer Lösungsweg: Damit liegt ein Anfechtungsobjekt i.S.v. Art. 82 Bst. b BGG vor. (0.5)</p>	
	<p>Zugangsschranken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Zugangsschranken finden sich in Art. 83–85 BGG.</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Keine Zugangsschranken ersichtlich. (0.5)</p>	0.5
	<p>Vorinstanz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das BVGer zulässig ist (Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG); alternativer Lösungsweg: Bei Erlassen verweist Art. 87 Abs. 2 BGG auf Art. 86 BGG, wenn das kant. Recht ein Rechtsmittel gegen Erlasse vorsieht (i.c. gegeben)</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Das kt. VGer ist letzte kant. Instanz und damit zulässige Vorinstanz des BGer. (0.5)</p>	0.5
	<p>Subsidiarität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vorrang anderer Rechtsmittel können sich einerseits aus dem BGG oder aus einem Spezialgesetz ergeben <ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG: «...sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist».</li> <li>– BVGer bei Verfügungen nach Art. 5 VwVG (Art. 31 VGG) und Spezialgesetz (Art. 33 Bst. i VGG).</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Hier:</b> Keine solche Regelungen ersichtlich. (0.5)</p>	0.5
	<p><b>Fazit:</b> Das Bundesgericht ist die zuständige Rechtsmittelinstanz (0.5).</p>	0.5

	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 5</b>	<b>7 / 1.5 ZP</b>
<b>Aufgabe 6</b>	<b>Beschwerdegründe</b>	
	<p>Spezialgesetzliche Regelung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die zulässigen Rügen richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensgesetz, allenfalls nach dem SpezialG</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Kein anwendbares Spezialgesetz; beim Verfahren vor dem BVer sind die Beschwerdegründe nach Art. 95 ff. BGG anwendbar. (0.5)</p>	0.5
	<p>Rüge der Unverhältnismässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundrechtsrügen (vgl. Aufgabe 4) und Rüge der fehlenden Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) basieren auf Verfassungsrecht = Bundesrecht gem. Art. 95 Bst. a BGG. (0.5)</li> <li>Sofern es um die Anwendung kantonalen Rechts geht, ist Rüge der Verhältnismässigkeit gemäss BGer aber nicht möglich. Sie muss als Willkürüge vorgebracht werden (Rüge der offensichtlichen Missachtung des Gebots der Verhältnismässigkeit). (0.5)</li> </ul> <p>Hier: Die Beschwerdeführer behalten sich gemäss SV vor, die Unverhältnismässigkeit des Verbots zu rügen. Die Rüge der fehlenden Verhältnismässigkeit der Leinenpflicht kann grds. auf der Bundesverfassung abgestützt werden, also auf Bundesrecht i.S.v. Art. 95 Bst. a BGG. Da die Anordnung aber das HunG, also kant. Recht, ausführt, ist nur die Rüge der offensichtlichen Missachtung des Gebots der Verhältnismässigkeit möglich; d.h. die Rüge ist auf Art. 9 BV abzustützen (0.5).</p>	1.5
	<p>Rüge der falschen Anwendung des HunG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kantonales Recht kann gemäss Art. 95 BGG nur sehr punktuell gerügt werden: Kant. verfassungsmässige Rechte (Bst. c), kant. Bestimmungen über die pol. Rechte (Bst. d) und interkant. Recht (Bst. e). Die Verletzung von kant. Recht kann ansonsten grds. nicht gerügt werden. (0.5)</li> <li>Sofern es um die Anwendung kantonalen Rechts geht, ist Rüge der Verhältnismässigkeit gemäss BGer aber nicht möglich (0.5)</li> <li>Das BGer prüft kantonales Recht nur ausnahmsweise im Rahmen der Willkürprüfung (Art 9 BV) und bei schweren Einschränkungen von Grundrechten durch angefochtenen Entscheid. (1 ZP)</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Die Rüge der falschen Anwendung des HunG betrifft kantonales Recht (HunG) und kann damit grds. nicht vorgebracht werden (0.5). Allerdings kann das BGer die Anwendung des HunG auf eine willkürliche Anwendung und schwere Grundrechtseinschränkungen hin überprüfen. (0.5 ZP)</p>	1.5 / 1.5 ZP
	<p><b>Fazit:</b> Beide Rügen können im Rahmen einer Willkürbeschwerde erhoben werden; die Rüge der falschen Anwendung des HunG auch im Hinblick auf schwere Einschränkungen von GR. (0.5)</p>	0.5
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 6</b>	<b>4 / 1.5 ZP</b>

<b>Aufgabe 7</b>	<b>Eintretensvoraussetzungen</b>	
	<b>Beschwerdelegitimation A., B. und C.</b>	
	<p>Partei- und Prozessfähigkeit (Legitimation i.w.S.)</p> <p><b>Hier:</b> Der SV enthält keine Hinweise, die Zweifel an der Handlungsfähigkeit von A., B. und C. aufkommen lassen. (0.5)</p>	0.5
	<p>Formelle Beschwer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Teilnahme am Verfahren vor der Vorinstanz oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten (Art. 89 Abs. 1 Bst. a BGG).</li> <li>○ Teilnahme am vorausgegangenen Verfahren = der Beschwerdeführer ist mit seinen dort gestellten Begehren ganz oder teilweise unterlegen.</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Der SV spricht von einem «allfälligen negativen Entscheid». In diesem Fall haben A., B. und C. am Verfahren teilgenommen und sind dabei unterlegen. Sie sind damit formell beschwert. (1)</p>	1
	<p>Materielle Beschwer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und (Art. 89 Abs. 1 Bst. b BGG) und schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung/Änderung (Bst. c) (0.5); alternativer Lösungsweg: Bei Erlassen genügt ein virtuelles Betroffensein: Diese Voraussetzung liegt vor, wenn jemand von der angefochtenen Regelung früher oder später einmal mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit unmittelbar betroffen sein wird (0.5).</li> <li>○ Beschwerdeführer muss durch Entscheid einen <i>persönlichen</i> und unmittelbaren <i>Nachteil</i> erleiden (ob dieser Nachteil <i>rechtliche</i> oder bloss <i>tatsächliche Interessen</i> beeinträchtigt, ist unerheblich) <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen Entscheid stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. (1)</li> <li>– Abwendung eines realen – materiellen oder ideellen – Nachteils. Dem drohenden Nachteil muss eine nicht unbedeutende Schwere zukommen und der Schadenseintritt relativ wahrscheinlich sein. (1)</li> </ul> </li> <li>○ Bei Beschwerden von Verfügungsadressaten (Regelung der Rechte und Pflichten durch Verfügung) ist das Erfordernis der materiellen Beschwer regelmässig erfüllt. Anders beim Drittbeschwerdeführer: Er muss sich über ein persönliches Interesse ausweisen, das sich vom allgemeinen Interesse der übrigen Bürger klar abhebt (Ausschluss der Popularbeschwerde). (1)</li> <li>○ Allgemeinverfügungen werden in Bezug auf ihre Legitimationsvoraussetzungen grds. wie Verfügungen behandelt. (0.5)</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p>	7.5

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bei der Anordnung des Gemeinderats handelt es sich um eine Allgemeinverfügung (vgl. Aufgabe 1).</li> <li>○ Alle drei Personen sind in Bätterkinden wohnhaft. C. ist hauptberuflicher «Dogwalker», der die von ihm betreuten Hunde regelmässig entlang des Limpachkanals ausführt, und in Bätterkinden wohnhaft. C. führt gemäss SV als «Dogwalker» regelmässig Hunde entlang des Limpachkanals, welcher von der Leinenpflicht umfasst ist (0.5).</li> <li>○ A. und B. sind Hundebesitzerinnen aus Bätterkinden. Gemäss SV ist aber unklar, ob A und B im fraglichen Perimeter wohnen. Im Vergleich zu Anwohnern der Gemeinde, welche keine Hunde besitzen, weisen A. und B. eine besondere Betroffenheit auf. Hingegen sind sie im Vergleich zu anderen in der Gemeinde wohnhaften Hundebesitzern nicht besonders betroffen. Bei konsequenter Argumentation sind beide Lösungswese zulässig (0.5).</li> <li>○ Das Anleinen der Hunde resultiert in einem Mehraufwand für die Betroffenen: Einerseits ist das Führen eines Hundes an der Leine mit einer erhöhten Anstrengung im Gegensatz zum Führen ohne Leine verbunden (0.5); andererseits bekommt das Tier weniger Auslauf, da sein Bewegungsradius durch die Leine beschnitten wird (0.5). Zumindest für C. sind diese Punkte mit einem klaren materiellen Nachteil verbunden, da er durch die Leinenpflicht in der Ausübung seines Hauptberufs behindert wird (0.5). Zudem besteht ein ideelles Interesse daran, dass Hunde freien Auslauf bekommen (0.5). Die beschriebenen Beeinträchtigungen treten mit Erlass der Leinenpflicht mit Sicherheit ein, da die Pflicht monokausal für die Beeinträchtigungen ist (0.5).</li> <li>○ Alternativer Lösungsweg: A, B und C wohnen in Bätterkinden. Es liegt ein virtuelles Betroffensein vor. (0.5).</li> <li>○ <b>Zusammengefasst</b> handelt es sich damit bei C. um einen aktuellen Verfügungsadressaten, welcher materiell beschwert ist. Bei A. und B. kann bei konsequenter Argumentation sowohl das Vorliegen wie auch das Nichtvorliegen einer materiellen Beschwer angenommen werden.</li> </ul>	
	<p>Aktuelles und praktisches Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge ist das Interesse aktuell, wenn der gerügte Nachteil (also die materielle Beschwer) im Urteilszeitpunkt noch besteht. Praktisch ist das Interesse, wenn der Nachteil durch eine erfolgreiche Beschwerdeführung beseitigt werden kann, d.h. der Nachteil tatsächlich auch reversibel ist. (0.5)</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Bei einem negativen Entscheid des kant. VGer würde die Leinenpflicht bestehen bleiben. A., B. und C. hätten in diesem Fall ein aktuelles Interesse an der Aufhebung des kant. Entscheides (alternativer Lösungsweg: des kommunalen Erlasses), jedenfalls solange sie noch Hundehalter bzw. Dogwalker sind. Im Fall der Gutheissung der Beschwerde würde die AV aufgehoben. Damit besteht auch praktisches Interesse von A., B. und C. (1)</p>	1.5
	<p><b>Fazit:</b> C. ist zur Beschwerde legitimiert. A. und B. sind je nach Annahme der materiellen Beschwer legitimiert (0.5); alternativer Lösungsweg: A, B und C sind virtuell betroffen und daher zur Beschwerde legitimiert. (0.5)</p>	0.5

	<b>Beschwerdelegitimation IG-Hund</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beschwerde zur Wahrung eigener Interessen: Voraussetzungen nach Art. 89 Abs. 1 BGG (vgl. oben)</li> <li>○ Ideelle Verbandsbeschwerde: Gemäss Art. 89 Abs. 2 Bst. d BGG sind "Organisationen" zur Beschwerde berechtigt, wenn ihnen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt («ideelle Verbandsbeschwerde»).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Vereinigung IG-Hund hat keine eigenen Hunde und betreibt kein «Dogwalking». Sie ist damit nicht in eigenen Interessen berührt; alternativer Lösungsweg: Sie ist vom kommunalen Erlass nicht virtuell betroffen.</li> <li>○ Fehlen einer spezialgesetzlichen Grundlage.</li> </ul> <p>➔ Vorliegend kommt nur eine «egoistische Verbandsbeschwerde» in Frage. (1 ZP)</p>	1 ZP
	<p>Egoistische Verbandsbeschwerde</p> <p>Gemäss Bundesgericht gelten folgende Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Verband besitzt juristische Persönlichkeit (0.5)</li> <li>○ Der Verband ist statutarisch zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder berufen (0.5)</li> <li>○ Die Mehrheit oder eine grosse Zahl der Mitglieder ist von der Verfügung oder dem Entscheid betroffen (0.5)</li> <li>○ Diese Mitglieder wären selber zur Beschwerdeführung legitimiert (die formelle Beschwer wird in der Regel durch den Verband selber erfüllt) (0.5)</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <b>Jur. Pers.:</b> Gemäss Art. 1 der Statuten des Vereins IG-Hund handelt es sich bei ihm um einen Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB (0.5)</li> <li>○ <b>Berufung zu Interessenwahrung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemäss Art. 2 Abs. 2 der Statuten des Vereins IG-Hund wahrt der Verein die hundebezogenen Interessen und Rechte der Mitglieder im Sinn von Abs. 1, insbesondere in Verfahren vor Behörden (0.5). Gemäss Abs. 1 bezweckt der Verein, das Verständnis für Hunde und deren Beziehung zum Menschen zu fördern und auf eine artgerechte und ordentliche Hundehaltung hinzuwirken. Der Verein fördert das Verständnis zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern. Er führt Erziehungskurse durch und veranstaltet nach Bedarf Orientierungsversammlungen (0.5)</li> </ul> </li> </ul>	5



	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Leinenzwang beeinflusst zumindest die Beziehung zwischen Hunden und Menschen und steht mit der Hundehaltung in Zusammenhang. Der Verein ist damit zur Wahrung der in Frage stehenden Interessen seiner Mitglieder berufen (0.5).</li> <li>○ <b>Mitglieder:</b> Gemäss SV umfasst die IG-Hund die Mitglieder A. und B. sowie 85 weitere Mitglieder aus der Gemeinde Bätterkinden. Gemäss Art. 4 der Statuten können lediglich natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Mitglied werden. Die Anordnung des Gemeinderats betrifft das Gebiet westlich des überbauten Gebiets von Bätterkinden in der Landwirtschaftszone (260 Hektaren). Dabei handelt es sich um rund ein Viertel des gesamten Gemeindegebiets. Damit kann davon ausgegangen werden, dass zumindest eine grosse Zahl der Mitglieder von der Anordnung betroffen ist (0.5); alternativer Lösungsweg: Gemäss SV umfasst die IG-Hund die Mitglieder A. und B. sowie 85 weitere Mitglieder aus der Gemeinde Bätterkinden. Gemäss Art. 4 der Statuten können lediglich natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Mitglied werden. Diese können vom kommunalen Erlass allesamt früher oder später einmal mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit unmittelbar betroffen sein. (0.5)</li> <li>○ <b>Legitimation der Mtgl:</b> Vgl. die Ausführungen zu A und B; eine formelle Beschwer des Vereins kann ebenfalls angenommen werden (0.5).</li> </ul>	
	<b>Fazit:</b> Der Verein IG-Hund ist zur Beschwerde legitimiert (0.5)	0.5
	<b>Frist und Form</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG); alternativer Lösungsweg: Die Beschwerde gegen einen Erlass ist innert 30 Tagen nach der nach dem kantonalen Recht massgebenden Veröffentlichung des Erlasses beim Bundesgericht einzureichen (Art. 101 BGG). Sie hat den in Art. 42 und 106 BGG aufgeführten Formerfordernissen zu genügen (0.5). Vor BGer gilt das Rügeprinzip; bei der Rüge der Verletzung von Grundrechten, kantonalem und interkantonalem Recht eine qualifizierte Rügepflicht (0.5 ZP).</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Beschwerden müssten die Form- und Fristenfordernisse erfüllen (0.5). Die qualifizierte Rügepflicht findet bei der Willkürüge, der Verletzung der Eigentums-/ Wirtschaftsfreiheit sowie des Gleichbehandlungsgebots- und Diskriminierungsverbots und der unrichtigen Anwendung des HunG Anwendung (vgl. Aufgabe 6) (0.5 ZP).</li> </ul>	1 / 1 ZP
	<b>Gesamtfazit:</b> Sowohl C. sowie der Verein IG-Hund sind zur Beschwerde legitimiert. A. und B. sind je nach Annahme der materiellen Beschwer legitimiert (0.5)	0.5
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 7</b>	<b>18 / 2 ZP</b>
<b>Aufgabe 8</b>	<b>Beschwerderecht Gemeinde</b>	

	<p>Beschwerde zur Wahrung eigener Interessen (Art. 89 Abs. 1 BGG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gleich oder ähnlich wie eine Privatperson betroffen</li> <li>○ Voraussetzungen nach Art. 89 Abs. 1 BGG (vgl. oben)</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Nicht ersichtlich, inwiefern Gemeinde wie eine Privatperson betroffen wäre. (0.5 ZP)</p>	0.5 ZP
	<p>Spezialgesetzl. Ermächtigung (Art. 89 Abs. 2 Bst. d BGG)</p> <p><b>Hier:</b> Kein Spezialgesetz ersichtlich. (0.5 ZP)</p>	0.5 ZP
	<p>Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen (Art. 89 Abs. 1 BGG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mit hoheitlichen Interessen sind öffentliche Interessen gemeint. (0.5 ZP)</li> <li>○ Dabei setzt das schutzwürdige Interesse an der Beschwerdeführung voraus, dass der angefochtene Rechtsakt ein wichtiges öffentliches Interesse des Gemeinwesens erheblich berührt. Das Gemeinwesen muss mithin «auf qualifizierte Art und Weise» in seinen hoheitlichen Interessen betroffen sein (BGE 140 I 90 E. 1.2) (0.5 ZP)</li> <li>○ Abgrenzung zur Autonomiebeschwerde: Die Abgrenzung ist «noch nicht völlig geklärt» (BGE 135 I 43 E. 1.3). (0.5 ZP)</li> </ul> <p><b>Hier:</b> Gemäss den Ausführungen in Aufgabe 3 (Gesetzliche Grundlage) lässt sich die Anordnung des Gemeinderats nicht auf das HunG abstützen. Der Schutz der natürlichen Artenvielfalt, insb. der Wildtierschutz, stellen demnach kein öffentliches Interesse dar, dass in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Die Gemeinde kann sich somit nicht auf ein öffentliches Interesse berufen, welches in ihrem Aufgabenbereich liegt. Folglich ist sie nicht zu einer Beschwerde aufgrund Betroffenheit in wichtigen öffentlichen Interessen legitimiert. (0.5 ZP)</p>	2 ZP
	<p>Autonomiebeschwerde (Art. 89 Abs. 2 Bst. c BGG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gemeinde ist als Inhaberin hoheitlicher Befugnisse betroffen. (0.5)</li> <li>○ Gemeinde behauptet eine Verletzung ihrer Autonomie im Sinne einer «relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit» (BGE 137 I 235 E. 2.2). (0.5)</li> <li>○ Formelle Beschwer sowie aktuelles und praktisches Interesse. (0.5)</li> </ul> <p><b>Hier:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Falle eines für die Gemeinde negativen Entscheids des kant. VGer würde die Anordnung des Gemeinderats für rechtswidrig erklärt. Mit einem solchen Entscheid wäre die hoheitliche (vgl. oben) Befugnis der Gemeinde zur Normierung der Leinenpflicht betroffen. Der Gemeinde stünde in diesem Zusammenhang die Möglichkeit offen, eine Verletzung ihrer Autonomie zu rügen (1).</li> </ul>	3.5 / 0.5 ZP

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Art. 7 Abs. 2 und 3 HunG räumen der Gemeinde ausdrücklich eine Autonomie im Zusammenhang mit der Regelung der Leinenpflicht ein. Diese Bestimmungen sind vorliegend aber nicht relevant; die Fragestellung betrifft nämlich nur die Legitimation der Gemeinde. Ob Autonomie besteht und diese allenfalls verletzt wurde, ist aber Sache der materiellen Prüfung und nicht der Legitimation (0.5 ZP).</li> <li>○ Zur formellen Beschwer sowie aktuellem und praktischem Interesse: gegeben; vgl. oben (0.5)</li> <li>○ Fazit: Die Gemeinde ist zur Autonomiebeschwerde legitimiert. (0.5)</li> </ul>	
	<b>Gesamtfazit:</b> Die Gemeinde ist zur Autonomiebeschwerde legitimiert. (0.5)	0.5
	<b>Gesamtpunktzahl Aufgabe 8</b>	<b>4 / 3.5 ZP</b>
	<b>Gesamtpunktzahl Teil C</b>	<b>33 / 8.5 ZP</b>

### Gesamtpunktzahl

- Aufgabe 1	<b>6</b>
- Aufgabe 2	<b>8</b>
- Aufgabe 3	<b>19</b>
- Aufgabe 4	<b>33</b>
- Aufgabe 5	<b>7</b>
- Aufgabe 6	<b>4</b>
- Aufgabe 7	<b>18</b>
- Aufgabe 8	<b>4</b>
<b>Total:</b>	<b>99</b>